

## Öffentliche Bekanntmachung

### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Der Widerspruch bei einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung in Künzelsau, ist bei der Stadtverwaltung Künzelsau, Bürgerbüro, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau einzulegen.

Er gilt bis zu seinem Widerruf. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Künzelsau, 3. Januar 2025

Stefan Neumann, Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 9. Januar 2025